STADT LINNICH

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M. 1 : 10 000

. ~~ÄNDERUNG~~

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		GEMÄSS § 1 BAUNVO
W	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 1 (1) BAUNVO
M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) 2 BAUNVO
G	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) 3 BAUNVO
S	SONDERBAUFLÄCHEN	§ 1 (1) 4 BAUNVO
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN	§ 5 (2) 2 BAUGB
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN; SCHULE; KIRCHEN U. KIRCHL. EINRICHTUNGEN; SOZIALE EINRICHTUNGEN; KULTURELLE EINRICHTUNGEN; FREIZEITEINR.; GESUNDHEITL. EINRICHTUNGEN	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN; WASSER; ELEKTRIZITÄT; GAS; ABWASSER; ABFALL; ABLAGERUNG	§ 5 (2) 4 BAUGB
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN; OBERIRDISCH; UNTERIRDISCH	§ 5 (2) 4 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	GEMÄSS § 5 (2) 3 BAUGB
	AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN	
	ÜBERÖRTL. ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	
P	RUHENDER VERKEHR; IN PLANUNG BEFINDLICHE STRASSEN AUSSERHALB DES BAUGEBIETES GEM. § 9 (1) NR. 11 BZW. § 125 (3) BAUGB; ÖFFENTLICHEN SONSTIGEN EINZUHALTEN	
	BAHNANLAGEN	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 (2) 5 BAUGB
	PARKANLAGE; FRIEDHOF; FESTPLATZ	
	SONSTIGE GRÜNFLÄCHEN; SPORTPLATZ; DAUERKLEINGÄRTEN	
	BADEPLATZ; SPIELPLATZ; HAUSGÄRTEN	
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, HOCHWASSERSCHUTZ + REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 5 (2) 7 BAUGB
	WASSERFLÄCHEN; SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG; HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN; SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENWASSER; ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
	RICHTFUNKLINIE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST FLÄCHEN DE BAUBESCHRÄNKUNG UNTERLIEGEN MAXIMALE BEBAUUNGSHÖHE IN METER ÜBER NN.	§ 5 (4) BAUGB
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	GEMÄSS § 5 (2) 8 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	§ 5 (2) 9 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
	WALD; BAUMREIHE	§ 5 (2) BAUNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 5 (2) BAUGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	§ 5 (2) 10 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, PFLEGE + ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 5 (4)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN U. SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS; (N) NATURSCHUTZGEBIET; (LB) GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (VERORDNUNG VOM 26.5.67 U. 11.5.71 DER REGIERUNG AACHEN); (NO) NATURDENKMAL; (L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (VERORDNUNG VOM 12.7.67 U. 17.4.68 DER REGIERUNG AACHEN)	§ 5 (4)
	FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND; TEKTONISCHE STÖRZONE; AUSSENBEREICH	GEMÄSS § 5 (3) BAUGB
	ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN	
	ABGRENZUNG DER ANDERUNGEN DIE NACH DER OFFENLAGE ERFOLGT SIND	
SSP	SIEDLUNGSSCHWERPUNKT	GEMÄSS RS 6-7 LEPRO

Genehmigung von der Genehmigung 14, 950-1 Nrn. 1, 6, 7, 11, 13, 14, 17, 24, 25, 26, 35, 36, 39, 41, 45 und FORLEIT. 7-11, 17, VV1, VV2
LS-2-4

ÄNDERUNGEN DIE NACH DER OFFENLAGE ERFOLGT SIND:

KÖRRENZIG

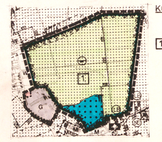

1 ABGRABUNGSFLÄCHE GEÄNDERT ENTSPRICHT DER ABGRENZUNG DES RECHTSKRAFTIGEN B-PLANS KÖRRENZIG NR 2
AUF DIE AUSWEISUNG DER ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE KANN LT SCHREIBEN DES KREISES DÜREN AMT 66/3 VOM 5.5.94 VERZICHTET WERDEN
ABGRABUNGSFLÄCHE DARGESTELLT ALS: FLÄCHE FÜR WALD; FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHE GEM. § 5 (2) 10 BAUGB

LINNICH

2 UMWANDLUNG EINES TEILS DER GRÜNFLÄCHE IN WOHNBAUFLÄCHE, ENTLANG DES MERZBACHES VERBLEIBT EIN GRÜNSTREIFEN VON 10,0m BREITE ZUR UFER-RANDSICHERUNG

TETZ

3 DIE AUSWEISUNG DER GRÜN, BZW WOHNBAUFLÄCHE WURDE ENTSPRECHEND DEM ENTWURF DES B-PLANS TETZ NR.10 GEÄNDERT

BEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT LINNICH VOM 16.6. 1994

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 DURCH BESCHLUSS VOM 21.05.1991 DER ~~GEMEINDE~~ AUFGESTELLT WORDEN.
LINNICH DEN 23.07.94
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 (1) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 ERFOLGTE AM 23.08.1993 – 07.10.1993 (EINSCHL.)
LINNICH DEN 13.07.94
STADTDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IST AM 28.11.1995 ERFOLGT
LINNICH 01.12.1995 ~~den~~

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES HAT GEM § 3 (2) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 IN DER ZEIT VOM 21.03.1994 BIS 21.04.1994 (EINSCHL.) OFFENGELEGEN
LINNICH DEN 23.03.94
STADTDIREKTOR

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEM § 6 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 MIT VERFÜGUNG VOM 13.9.95 Bez.Reg.-25705 Aa Mi. 95 GENEHMIGT WORDEN
KÖLN, Bezirksregierung Köln
IM AUFTRAG
Krippen
mit Herausnahme der östlichen Teilfläche
LINNICH DEN 13.07.94
STADTDIREKTOR

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH KREIS DÜREN AMT FÜR WIRTSCHAFTS- U. STRUKTURENTWICKLUNG
DÜREN DEN 15.03.94